

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Weihe GmbH

I Angebote - Umfang der Lieferung

Nachstehende Bedingungen gelten, sofern nicht andere schriftliche Abmachungen getroffen sind, für alle Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferungen. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners haben nur Geltung, wenn die Weihe GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Weihe GmbH oder deren Angebot maßgebend. Die Angebote der Weihe GmbH erfolgen freibleibend; Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Weihe GmbH verbindlich. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Weihe GmbH.

II Preis und Zahlung

Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab 24161 Altenholz. Zu den Preisen kommen die gesetzliche MwSt. sowie die Kosten für Verpackung und Fracht. Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 09. Juni 1998, mindestens jedoch in Höhe von 11 % berechnet, sofern der Besteller nicht den Nachweis erbringt, dass der Weihe GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

III Lieferzeitpunkt

Die in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung der Weihe GmbH angegebene Kalenderwoche für die Lieferung stellt keinen festen Liefertermin dar, sondern bezeichnet nur etwa den Zeitraum, in dem bei normaler Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit der Lieferung gerechnet werden kann.

Eine im Rahmen einer Individualabrede fest vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand abgesandt oder zum Versand bereit gestellt ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde. Eine feste Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer evtl. vereinbarten Vorauszahlung bzw. Anzahlung.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Weihe GmbH liegen, unabhängig davon, ob diese bei der Weihe GmbH oder ihren Zulieferern auftreten. Als unvorhersehbares Hindernis gilt nicht nur höhere Gewalt, sondern auch Betriebsstörungen, Produktion von Ausschuss, Verzögerung in der Materiallieferung, Arbeitskämpfe u. a.

IV Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird die Lieferung auf seine Kosten gegen die von ihm zu benennenden Gefahren versichert. Für den Fall, dass sich der Versand infolge von Umständen, die die Weihe GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

Soweit für die Fracht „Incoterms“ vereinbart worden sind, haben diese Vorrang gegenüber diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller entgegenzunehmen, auch wenn sie mangelhaft sind oder es sich nur um Teillieferungen handelt.

V Annahmeverzug

Bleibt der Besteller mit der Abnahme des Liefergegenstandes länger als 8 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige der Weihe GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann die Weihe GmbH dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen mit der Erklärung, dass die Weihe GmbH nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die Weihe GmbH berechtigt durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist. Die Höhe des Schadensersatzes, den die Weihe GmbH verlangen kann, beträgt 15 % des Kaufpreises der bestellten Ware. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadensbetrages bleiben der Weihe GmbH vorbehalten. Der Schadensbetrag ist niedriger anzusetzen, wenn der Besteller einen geringeren Schaden der Weihe GmbH nachweist.

Verzögert sich die Abnahme auf Wunsch des Bestellers, so hat dieser für die Mehrkosten aufzukommen, wobei hierunter auch die Zinsen einer Finanzierung des Kaufgegenstandes durch die Weihe GmbH fallen.

Tritt während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers Unmöglichkeit ein, so bleibt der Besteller zur Gegenleistung verpflichtet.

VI Eigentumsvorbehalt

Die Weihe GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen der Weihe GmbH gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Weihe GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Alle Kosten der Wiederinbesitznahme trägt der Besteller. Die Zurücknahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch die Weihe GmbH ist, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies die Weihe GmbH ausdrücklich erklärt.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Weihe GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben.

Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch der Weihe GmbH bereits alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Weihe GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; die Weihe GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Weihe GmbH kann verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Geht das Eigentum der Weihe GmbH im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen trotz §§ 947, 948 BGB unter und wird der Besteller Allein- oder Miteigentümer der hergestellten Sache, so sind sich beide Vertragsteile schon jetzt darüber einig, dass dieses Miteigentum oder Alleineigentum auf die Weihe GmbH übergeht und der Besteller den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für die Weihe GmbH verwahrt. Die Forderung des Bestellers gegen den Endabnehmer gilt als in Höhe des zwischen dem Besteller und der Weihe GmbH vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Die Weihe GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VII Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haftet die Weihe GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Endverbraucherverträgen 24 Monate bzw. bei gebrauchten Sachen 12 Monate ab Lieferung. Bei Kaufverträgen außerhalb des Endverbraucherkaufs beträgt die Gewährleistung 1 Jahr ab Lieferung. Die Gewährleistung ist auf solche Mängel beschränkt, die nicht auf unsachgemäße Behandlung oder normale Abnutzung zurückzuführen sind. Bei berechtigten Mängelrügen des Bestellers sind die beschädigten Teile nach billigem Ermessen der Weihe GmbH nachzubessern, neu zu liefern oder nach erfolgloser Nachbesserung der Rechnungsbetrag zurückzuzahlen. Die ersetzten Teile werden Eigentum der Weihe GmbH. Zur Vornahme der Ausbesserungen und Ersatzlieferung hat der Besteller der Weihe GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist die Weihe GmbH von der Gewährleistungsfrist befreit.

Von den bei berechtigter Beanstandung durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt die Weihe GmbH die Kosten des Ersatzstückes bzw. der Ersatzteile. Für den Fall, dass der Liefergegenstand durch Einbau Teil einer Gesamtanlage geworden ist und im Rahmen der Nachbesserung wieder aus- und eingebaut werden muss, fallen diese Kosten dem Besteller zur Last. Der Besteller hat ferner die im Rahmen der Gewährleistung entstehenden Fahrtkosten zu tragen.

Erweist sich die Beanstandung als nicht berechtigt, weil der Mangel auf unsachgemäße Behandlung oder Wartung zurückzuführen ist, trägt der Besteller die Reparaturkosten. Gleiches gilt, wenn der Besteller Nacharbeiten selbst vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Abschluss der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Bei Fremderzeugnissen kann die Weihe GmbH ihre Ansprüche auf Gewährleistung gegenüber dem Vorlieferanten an den Besteller abtreten und von diesem verlangen, dass er zunächst die abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten - notfalls gerichtlich - durchsetzt.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit der Weihe GmbH kann der Besteller auch wegen aller anderen in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung der Weihe GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt insbesondere für Verzug, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung sowie Beratungsverschulden vor Vertragsabschluss oder während der Vertragsabwicklung. Der Besteller verzichtet mit Vertragsabschluss auf sämtliche Schadensersatzansprüche, die ihm durch die Weihe GmbH, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, leicht fahrlässig entstanden sind.

VIII Rücktrittsrecht des Bestellers und sonstige Haftung der Weihe GmbH

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Weihe GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Gerät die Weihe GmbH in Leistungsverzug, so hat der Besteller der Weihe GmbH eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen einzuräumen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Leistung ablehne; wird die Nachfrist hiernach nicht eingehalten, so ist der Besteller ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung und Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Voraussetzungen von Ziff. VI vorliegen.

IX Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die beiderseitigen Vertragspflichten ist 24161 Altenholz. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Eckernförde oder das Landgericht Kiel. Für die rechtliche Abwicklung der mit der Weihe GmbH abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.